



## *Rente wegen Erwerbsminderung*

Bei fortschreitendem Krankheitsverlauf kann es zu Einschränkungen im Leistungsvermögen kommen. Krankheit, Therapieerfordernis und Berufstätigkeit lassen sich kaum mehr miteinander vereinbaren.

### **Vorrang von RehaMaßnahmen**

Es wird zunächst mit medizinischen oder berufsfördernden Reha-Maßnahmen (z.B. Kuren oder Umschulungen) versucht, die Leistungsfähigkeit wieder herzustellen oder aber neue Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt zu öffnen. Es gilt der Grundsatz: Rehabilitation vor Rente. Bei der Rehabilitation in der gesetzlichen Rentenversicherung geht es um Leistungen mit dem Ziel, die erheblich gefährdete oder geminderte Erwerbsfähigkeit des Versicherten wesentlich zu bessern oder wiederherzustellen, zumindest aber eine Verschlechterung abzuwenden. Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation können stationär oder ambulant durchgeführt werden.

Gelingt es nicht, die Leistungsfähigkeit wieder herzustellen oder zu erhalten, kann der **Verlust an Erwerbsfähigkeit** durch eine Zahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen werden.

### **Eventuell auch Betriebsrenten**

Neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (oder auch aus Beamtenversorgung) sind u. U. auch betriebliche Renten, Renten über betriebliche Träger oder aus der Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes möglich. Diese regeln sich nach Gesetz, der jeweiligen Vereinbarung, Satzung oder Tarifvertrag.

## **Rentenarten**

Es geht nicht um eine Rente wegen Alters. Diese wird gewährt, wenn der Versicherte die Lebensaltersgrenze von 65 bzw. 67 Jahren erreicht hat und die allgemeine Wartezeit erfüllt ist.

Es geht auch nicht um die Rente an Hinterbliebene, die gezahlt wird bei Tod des Ehepartners, der Mutter oder des Vaters.

Es geht um die Rente wegen Erwerbsminderung, die daran anknüpft, dass der Gesundheitszustand nur noch eingeschränkt oder überhaupt kein Arbeiten mehr zulässt.

### **Rente wegen Erwerbsminderung**

Die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit hat die Aufgabe, Einkommen zu ersetzen, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versicherten in einem bestimmten Maße eingeschränkt oder ganz weggefallen ist.

### **Früher: Berufs- und Erwerbsunfähigkeit**

Was früher unter dem Begriff Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrente bekannt war, wird seit dem 01.01.2001 als Rente wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung bezeichnet.

Allerdings gibt es auch heute noch eine Erwerbsminderungsrente bei Berufsunfähigkeit. Diese Rente erhält, wer vor dem 02.01.1961 geboren und berufsunfähig ist.

Es gibt eine Rente wegen voller Erwerbsminderung und eine wegen teilweiser Erwerbsminderung. Die "volle" entspricht in der Höhe etwa der bisherigen Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, die wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt exakt die Hälfte.

#### Verfasser:

Rechtsanwältin  
Anja Bollmann  
Hauptstraße 180  
51465 Bergisch Gladbach

Telefon: 02202 / 29 30 60  
Telefax: 02202 / 29 30 66  
E-Mail: [Kanzlei@Anja-Bollmann.de](mailto:Kanzlei@Anja-Bollmann.de)

Stand: 31.10.2007